

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2018

1. Eckdaten und Infos Berufliche Vorsorge 2018

Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge	
Jährliche AHV-Altersrente (minimal / maximal)	CHF 14'100 / 28'200
Mindestjahreslohn	CHF 21'150
Koordinationsabzug	CHF 24'675
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 84'600
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 59'925
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'525
Mindestzinssatz	1.00%
Renten-Umwandlungssatz (Männer/Frauen)	6.80% / 6.80%
Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)	
Steuerpflichtige mit 2.Säule	CHF 6'768
Steuerpflichtige ohne 2.Säule	CHF 33'840

2. Eckdaten/Änderungen in der AHV/ALV/EO ab 1.1.2018

<p>Beitragssätze Unselbständige Bei der AHV/ALV/IV/EO ergeben sich keine Veränderungen ab dem 1.1.2018 gegenüber dem Vorjahr. Die Beitragssätze von 5.125% (AHV/IV/EO), 1.1% (ALV-Beitrag 1) sowie 0.5% (ALV-Beitrag 2, für Löhne > 148'200), je für Arbeitnehmer und –geber, gelten nach wie vor.</p> <p>Beitragssätze Selbständige Unveränderter Maximalsatz von 9.65% ab einem Jahreseinkommen von CHF 56'400, darunter sinkende Beitragsskala.</p> <p>Beitragsfreie Einkommen: Geringfügiger Nebenerwerb CHF 2'300 (pro Jahr und Arbeitgeber, mit Ausnahme Personen, die im Privathaushalt arbeiten) AHV-Rentner pro Jahr und Arbeitgeber max. CHF 16'800</p> <p>Änderung vereinfachtes Abrechnungsverfahren Ab dem 1.1.2018 ist die Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens auf folgende Betriebe oder Personen nicht mehr anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalgesellschaften und Genossenschaften • Die Mitarbeit des Ehegatten sowie der Kinder im eigenen Betrieb

3. Direkte Steuern

<p>Bund 1: Berufskosten und Naturalbezüge 2018 (ohne Pauschalabzug Fahrkosten, Bund 2)</p> <p>Die Pauschalabzüge für Berufskosten (ohne Fahrkosten) sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren mangels Teuerung im Steuerjahr 2018 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten nach wie vor:</p> <p>Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden</p> <p>Merkblätter sind auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) unter folgendem Link abrufbar: https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/merkblaetter.html</p>
--

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2018

Bund 2: Pauschalabzug Fahrkosten

(Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit)

Der pauschale Fahrkostenabzug für unselbständig Erwerbstätige bleibt auf Stufe Bund unverändert gegenüber dem Vorjahr. Der Maximalbetrag beträgt CHF 3'000 und kann unter den Berufskosten in Abzug gebracht werden.

Zusätzlich haben mittlerweile alle Kantone ihre Maximalbeträge für den Fahrkostenabzug festgelegt und veröffentlicht.

Für nachfolgende Kantone betragen die Maximalbeträge:

<i>Kanton</i>	<i>Höhe</i>	<i>in Kraft</i>
Solothurn	Keine Begrenzung	2016
Bern	maximal Fr. 6'700	2016
Aargau	maximal Fr. 7'000	2017
Baselland	maximal Fr. 6'000	2017
Baselstadt	maximal Fr. 3'000	2016
Luzern	maximal Fr. 6'000	2018
Appenzell AR	maximal Fr. 6'000	2015
Genf	maximal Fr. 500	2016
Nidwalden	maximal Fr. 6'000	2016
Schaffhausen	maximal Fr. 6'000	2016
Schwyz	maximal Fr. 8'000	2017
Thurgau	maximal Fr. 6'000	2016
St. Gallen	maximal Fr. 3'655	2016
Zürich	maximal Fr. 5'000	2018

Die restlichen Kantone der Schweiz kennen keinen maximalen Fahrkostenabzug:

AI, FR, GL, GR, JU, NE, OW, SO, TI, UR, VD, WS, ZG

Bei diesen Kantonen können die Abzüge bei den kantonalen Steuern wie bisher ohne Beschränkung geltend gemacht werden.

Bund 3: Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Ab dem 1.1.2018 werden Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken bis zu einem Betrag von Fr. 20'000 nicht besteuert, sofern diese ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Mit dieser Freigrenze soll der administrative Aufwand für die Kantone möglichst tief gehalten werden. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Steuerbefreiung dieser juristischen Personen mit ideellen Zwecken. Mit dieser Regelung muss unterhalb der Freigrenze überprüft werden, ob die juristische Person ideelle Zwecke verfolgt. Gewinne oberhalb der Freigrenze sind unabhängig des Zweckes steuerpflichtig.

Bund 4: Automatischer Informationsaustausch AIA

Auf den 1.1.2017 sind das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht vor, dass die Steuertransparenz verbessert und damit die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden kann. Die betroffenen Finanzinstitute mussten sich bis Ende Jahr 2017 registrieren. Die erste Datenlieferung der Schweizer Finanzinstitute an die Eidg. Steuerverwaltung ESTV wird bis am 30.6.2018 erwartet. Der erste Datenaustausch mit dem Ausland wird bis am 30.9.2018 erwartet.

Beim AIA werden nachfolgende Informationen ausgetauscht:

- Steueridentifikationsnummer (TIN)
- Kontonummer
- Name, Adresse, Geburtsdatum

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2018

- Zinsen, Dividenden
- Einnahmen aus bestimmten Versicherungsverträgen
- Guthaben auf Konten
- Erlöse aus der Veräusserung von Finanzvermögen

Dabei dürfen die ausgetauschten Informationen ausschliesslich für Steuerzwecke verwendet werden.

Straflose Selbstanzeige

Eine straflose Selbstanzeige von bisher steuerlich nicht deklarierten Vermögen oder Einkommen kann nach wie vor erfolgen. Nach Ansicht der ESTV ist die Kenntnis für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren spätestens ab dem 30.9.2018 vorausgesetzt. D.h. ab dem 30.9.2018 ist eine straflose Selbstanzeige für solche Vermögens- oder Einkommensfaktoren nicht mehr möglich. Wenn Steuerfaktoren erst nach dem Jahre 2017 bestehen, und für solche aus Staaten, die dem AIA später beitreten, gilt dies analog für den 30.9. des Jahres, indem der Datenaustausch erstmals stattfindet. Die Mehrheit der kantonalen Steuerverwaltungen folgt der obigen Auffassung. Die kantonalen Steuerverwaltungen sind auch zuständig für die Beurteilung, ob eine Selbstanzeige den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

4. Steuervorlage 17

Das Schweizer Volk hat im vergangenen Februar 2017 die Unternehmenssteuerreform III abgelehnt. Ende Jahr 2017 war die Vernehmlassung der neuen Reform, die Steuervorlage 17, bereits beendet. Im kommenden März/April 2018 ist vorgesehen, die Botschaft vom Bundesrat zur Steuervorlage 17 (SV 17) an die Parlamentarische Beratung zu verabschieden.

Grundsätzlich sieht auch die neue Vorlage vor allem entscheidende Beiträge für einen attraktiven Standort der Schweiz vor, zugunsten einer erhöhten Wertschöpfung, mehr Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen. Insbesondere sollen die internationalen Bestimmungen des Unternehmenssteuerrechts eingehalten werden.

Diverse Eckpunkte der alten Reform USR III sind auch in der neuen Reform fast unverändert enthalten. Die privilegierte Besteuerung von Statusgesellschaften (z.Bsp. Holdinggesellschaften) auf kantonalen Ebene wird abgeschafft. Die Entlastungsbegrenzung aller einzuführenden Massnahmen ist neu auf max. 70% (alt 80%) des steuerbaren Reingewinns vorgesehen. Die Teilbesteuerung auf qualifizierenden Dividendeneinkünften wird neu auf 70% auf Bundesebene und mindestens 70% auf Kantonsebene festgehalten. Auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer wird ganz verzichtet. Zudem ist durch die Aufhebung der Steuerprivilegien und die Einführung der geplanten Ersatzmassnahmen ein kompetitiver Druck auf Gewinnsteuersatzsenkungen auf Kantonsebene zu erwarten.

Wird kein Referendum ergriffen, könnten erste Massnahmen der SV17 auf Anfang 2019 und der Hauptteil der Massnahmen ab 2020 in Kraft treten.

5. Änderungen bei der Mehrwertsteuer ab 1.1.2018

Das Schweizer Stimmvolk hat am 24. September 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020 und die Zusatzfinanzierung der AHV durch Erhöhung der Mehrwertsteuer abgestimmt. Beide Vorlagen wurden abgelehnt. Dieser Volksentscheid führt zu Änderungen bei den Mehrwertsteuer-Sätzen. Wir verweisen diesbezüglich auf unser separates Merkblatt „Änderungen bei der Mehrwertsteuer ab 1.1.2018“, das auf unserer Website herunterladbar ist.